

**Wiedereinschlussklausel**  
**„Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Schiffsversicherung“**

Musterbedingungen des GDV

**1 Option 1** (gilt, sofern nicht die Geltung von Ziffer 2 vereinbart ist)

**1.1 Kausalität**

In Abänderung der „Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung“ (im Folgenden: Pandemie-Ausschlussklausel) gilt folgendes:

- Die Formulierung „und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen“ in Ziffer 1 der Pandemie-Ausschlussklausel gilt als gestrichen.

**1.2 Wiedereinschluss**

**1.2.1 Besatzungsverhalten**

Soweit von den Parteien vereinbart, sind in Abweichung von Ziffer 1 der Pandemie-Ausschlussklausel und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages versichert Schäden verursacht durch das Verhalten (Tun oder Unterlassen) eines Besatzungsmitglieds, das mit einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit gemäß Ziffer 1.1 der Pandemie-Ausschlussklausel infiziert ist, in Ausübung seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit, wobei die maximale Versicherungsleistung je Schadenereignis .... EUR und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ..... EUR beträgt.

**1.2.2 Ertragsausfall**

Versichert ist in Abweichung von Ziffer 1 der Pandemie-Ausschlussklausel und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages der Ertragsausfall des versicherten Schiffes für die Dauer, in der das Schiff infolge eines nach dem Versicherungsvertrag ersatzpflichtigen Kaskoschadens daran gehindert ist, die volle Fracht oder Miete zu verdienen, wegen

- Unzugänglichkeit, Einschränkung oder Ausschluss der betrieblichen Verfügbarkeit oder Verhinderung des Verlassens des Werftgeländes oder anderer Reparaturorte,
- verspäteter Anwesenheit oder Nichtverfügbarkeit von erforderliche Servicetechnikern oder Spezialisten für Reparaturen oder
- verzögerter Lieferung oder Nichtverfügbarkeit von Reparaturersatzteilen

verursacht durch

- eine bedrohliche übertragbare Krankheit gemäß Ziffer 1.1 der Pandemie-Ausschlussklausel, oder

- eine Schutzmaßnahme gemäß Ziffer 1.2 der Pandemie-Ausschlussklausel,

wobei die Entschädigungsleistung des Versicherers begrenzt ist in Höhe eines Tagessatzes (Taxe) von ... Euro für die Dauer von maximal ... Tagen je Schadenereignis.

**2 Option 2** (gilt nur, wenn vereinbart)

**2.1 Wiedereinschluss**

Versichert sind in Abweichung von Ziffer 1 der Pandemie-Ausschlussklausel und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages, soweit dort versichert, Schäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen verursacht durch

- eine bedrohliche übertragbare Krankheit gemäß Ziffer 1.1 der Pandemie-Ausschlussklausel, oder

- eine Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit gemäß Ziffer 1.2 der Pandemie-Ausschlussklausel.

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)  
zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

---

## 2.2 Begrenzung der Versicherungsleistung

2.2.1 Die maximale Versicherungsleistung beträgt je Schadenereignis .... EUR und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ..... EUR.

2.2.2 Zusätzlich ist die Versicherungsleistung des Versicherers bei Ertragsausfall (soweit versichert) des versicherten Schiffes für die Dauer, in der das Schiff infolge eines nach dem Versicherungsvertrag ersatzpflichtigen Kaskoschadens daran gehindert ist, die volle Fracht oder Miete zu verdienen, wegen

- Unzugänglichkeit, Einschränkung oder Ausschluss der betrieblichen Verfügbarkeit oder Verhinderung des Verlassens des Wertgeländes oder anderer Reparaturorte,
- verspäteter Anwesenheit oder Nichtverfügbarkeit von erforderliche Servicetechnikern oder Spezialisten für Reparaturen oder
- verzögerter Lieferung oder Nichtverfügbarkeit von Reparaturersatzteilen,

begrenzt in Höhe eines Tagessatzes (Taxe) von ... Euro für die Dauer von maximal ... Tagen je Schadenereignis.

3 Der Wiedereinchluss in Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird [...] Tage nach Zugang wirksam.

4 Der Wiedereinchluss in Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.

Fassung: Juli 2021